

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/11/20 Ra 2019/03/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2019

Index

L65007 Jagd Wild Tirol
001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1091
ABGB §6
JagdG Tir 2004 §20 Abs1 litf
VwRallg

Rechtssatz

Der Auflösungstatbestand des § 20 Abs. 1 lit. f Tir JagdG 2004 stellt auf das Vorliegen von Verzug des Pächters ab. Zunächst ist dazu festzuhalten, dass nach dem Auslegungsprinzip der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass in der Rechtssprache geprägte Begriffe die gleiche Bedeutung haben (vgl. VwGH 20.9.2018, Ra 2017/09/0001, mwN). Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber im Bereich des öffentlichen Rechts im Zivilrecht bereits festgelegte und von ihm insofern vorgefundene Begriffe nicht in anderer Bedeutung als jener versteht, die sie im Privatrechtsbereich haben (vgl. VwGH 29.3.2017, Ra 2016/10/0139; VwGH 17.3.2015, Ra 2014/01/0116, jeweils mwN). Demzufolge ist anzunehmen, dass auch der in der gegenständlichen Bestimmung verwendete zivilrechtliche Begriff des Verzuges nach den zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist, zumal dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, dass dieser der Regelung des § 20 Tir JagdG 2004 einen davon abweichenden unbestimmten Gesetzesbegriff zu Grunde legen wollte. Auch die in den Erläuterungen erwähnte Einschränkung der Privatautonomie und der damit hergestellte Bezug zu zivilrechtlichen Grundsätzen unterstützt die Annahme, dass das zivilrechtliche Regime für die Beurteilung des Vorliegens des Tatbestands des § 20 Abs. 1 lit f. Tir JagdG 2004 maßgeblich ist (vgl. ErläutRV 161/15 BlgLT 16. GP 8 f). Daraus ergibt sich, dass die einschlägigen Bestimmungen des ABGB - insbesondere betreffend Bestandverträge - im vorliegenden Fall beachtlich sind.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019030005.L01

Im RIS seit

16.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at